

S a t z u n g
d e r S t i f t u n g E v a n g e l i s c h e s W a i s e n h a u s
u n d K l a u c k e h a u s A u g s b u r g

A Geschichtliches Vorwort

Das Evangelische Waisenhaus Augsburg wurde am 2. Oktober 1572 auf Betreiben des damaligen obersten Säckelmeisters Hans Stöcklin vom Rat der Stadt gegründet. Zur gemeinschaftlichen Erziehung der evangelischen Waisen diente zunächst das Haus Bäcker-gasse Lit. Al 35, das von der Stadt erworben und mit Hilfe von Stiftungen wohlthätiger Bürger entsprechend ausgestattet worden war. Im Jahre 1630 verwandelte das Restitutionsedikt von 1629 das Waisenhaus in ein katholisches Institut. Die evangelischen Erzieher und Lehrer mußten das Haus verlassen und die Aufsicht protestantischer Ratsmitglieder endete. Der Westfälische Friede von 1648 gab das Haus den evangelischen Bürgern wieder zurück.

Als die Unterkunft in der Bäcker-gasse, die zeitweise mit 320 Kindern belegt war, nicht mehr den damaligen Vorstellungen entsprach, erwarb die Stadt das Wohnhaus Unterer Graben 6, das am 11. November 1700 mit einem Gottesdienst eingeweiht und bezogen werden konnte.

Der drohenden Auflösung des Evang. Waisenhauses half im Jahre 1809 eine Zuwendung von 27.000 Gulden der Klauckeschen Stiftungsdirektion und um 1825 eine ähnlich hohe Stiftung des Finanzrates Johann Lorenz Freiherr von Schaezler ab.

1923 nahm das Haus Unterer Graben 6 nach einer baulichen Erweiterung ein evangelisches Säuglings- und Kleinkinderheim mit 60 Betten auf, das 1915 von einem eigenen Rechtsträger, dem "Evang. Jugendheim e.V. Augsburg", gegründet worden war.

Das Evang. Klauckehaus, ursprünglich als Armenhaus errichtet, später evangelisches Armenkinderhaus genannt, verdankt seine Entstehung dem evangelischen Bürger Bartholomäus Kraus, der unter dem Einfluß von August Hermann Francke seinen Besitz und seine Liebe den Armen der Stadt zuwandte, ihnen zu helfen und sie

durch Gebet und Zuspruch zu festigen suchte. In seinem Hause an der Erühlbrücke begann er am 23. April 1702 die Arbeit mit 4 Personen. Im folgenden Jahr stieg die Zahl der Bewohner schnell an, so daß das von Raumersche Haus am Katzenstadel erworben werden mußte. Von 1706 an befand sich die Anstalt im heutigen Maximiliansmuseum und in dessen Rückgebäude an der Annastraße. Mit dem Kauf-erlös für diesen Besitz, mit Hilfe der Klaukeschen Stiftung und eines Legates des Privatiers Johann Jakob Schüle wurde 1849 das Anwesen an der Langen Gasse 11 erworben und darauf ein neues Anstaltsgebäude erbaut, dessen feierliche Eröffnung am 10. November 1853 stattfand.

Im zweiten Weltkrieg 1939 - 1945 wurden die Häuser Unterer Graben 6 und Lange Gasse 11 beschädigt und die beiden Kinderheime evakuiert. Nach Vornahme der nötigsten Instandsetzungsarbeiten und dem Wiederbeginn der Erziehungsarbeit stellte sich heraus, daß die alten Gebäude die räumlichen und sanitären Voraussetzungen für eine den Erfordernissen der Gegenwart angemessene Heim-erziehung nicht mehr bieten können.

Die drei Rechtsträger der Augsburger evangelischen Kinderarbeit, das Evang. Waisenhaus, das Evang. Klaukehaus e.V. und das Evang. Jugendheim e.V. sind deshalb übereingekommen, sich zu vereinigen, zur gemeinsamen Fortführung ihrer evangelisch-kirchlichen Tradition ihre Kraft und ihr Vermögen zusammenzulegen und für die ihnen obliegenden erzieherischen Aufgaben neue bauliche Grundlagen zu schaffen. Zu diesem Zweck sollen ein neues Kleinkinder- und Säuglingsheim am Unteren Graben bei den Sieben Kindern und ein Kinderheim-Neubau für Drei- bis Vierzehnjährige an der Karwendelstraße in Augsburg-Hochzoll errichtet werden. Die Vereinigung ist zustandegekommen, nachdem die Stiftungsaufsichtsbehörde bei der Regierung von Schwaben, das Bayerische Staatsministerium des Innern und der Evang.-Luth. Landeskirchenrat in München der erforderlichen Satzungsänderung ihre Zustimmung gegeben haben.

B Die Satzung

§ 1

Die Stiftung führt den Namen:

"Stiftung Evangelisches Waisenhaus und Klauckehaus Augsburg".

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Augsburg.

§ 2

Die Arbeit der Stiftung geschieht nach den für Glauben und Leben geltenden Grundsätzen der Evang.-Luth.Kirche.

§ 3

Die Stiftung gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz der Evang.-Luth.Kirche in Bayern vom 16.Mai 1947 über die Neuordnung der Inneren Mission dem "Landesverband der Inneren Mission der Evang.-Luth.Kirche in Bayern" an.

§ 4

1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweck der Stiftung ist die Fortführung des im Jahre 1572 gegründeten Evangelischen Waisenhauses, Augsburg, des 1702 gegründeten Evangelischen Klauckehauses, Augsburg und des 1915 gegründeten Evangelischen Jugendheims, Augsburg in einer den Erfordernissen der Gegenwart angepaßten Form. Hierzu gehört insbesondere die Unterbringung und Erziehung von Kindern evangelischen Bekenntnisses, die ein Elternhaus nicht besitzen oder dort nicht aufwachsen können und daher auf fremde Hilfe für ihre Lebensertüchtigung angewiesen sind.

§ 6

Die der Stiftung Evangelisches Waisenhaus und Klauckehaus Augsburg anvertrauten Kinder sind in christlichem Geiste zu gottesfürchtigen, gesitteten, tüchtigen Menschen zu erziehen, die befähigt sein sollen, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, ihr Brot redlich zu erwerben und sich der Achtung ihrer Mitmenschen zu erfreuen. Das nähere regelt eine von der Administration zu beschließende Heimordnung.

§ 7

Das Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstocksvermögen. Es besteht aus Kapital und Grundstückswerten, wie sie in der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, ausgewiesen sind.

Das veränderliche Betriebsvermögen, welches ordentlich und pfleglich zu behandeln ist, besteht aus a) der Einrichtung der Heime, b) den buchmäßig ausgewiesenen Betriebsmitteln und Rücklagen, wie sie in der Anlage als einem Bestandteil der Satzung ausgewiesen sind.

§ 8

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht: a) aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Stiftungsvermögens, b) aus Verpflegungsgeldern in Höhe des Selbstkostenpreises, c) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Verstärkung des Grundstockes bestimmt sind.

§ 9

Die Verwaltung der Stiftung liegt in den Händen eines Verwaltungsrates. Er führt den Namen:

"Isolierte Administration der Stiftung Evangelisches Waisenhaus und Klauckehaus Augsburg",
nachstehend "Administration" genannt.

§ 10

1) Die Administration besteht aus 11 Mitgliedern. Sie müssen sämtlich der Evangelischen Kirche angehören.

2) Jede Änderung in der Zusammensetzung der Administration ist der Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 11

Zwei der Mitglieder sind Geistliche. Dem Herkommen entsprechend soll ein Teil der Mitglieder dem Kaufmanns- oder Handwerkerstande angehören. Ein Direktor der J.C.Klauckeschen Stiftung Augsburg ist von Amts wegen Mitglied der Administration. Wenn möglich, soll ein Mitglied des Augsburger Stadtrats und wenigstens eine Frau als Mitglied gewonnen werden.

§ 12

1) Die Administration ergänzt sich durch Zuwahl. Die Mitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie scheiden aus durch Austritt oder Tod.

2) Der Austritt soll nur aus zwingenden Gründen (z.B. Gesundheitszustand, Wegzug, berufliche Überlastung) mit einer Frist von wenig-

stens zwei Monaten gegenüber dem Vorsitzenden der Administration erklärt werden.

- 3) Die Mitglieder der Administration versehen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 13

Die Administration ist beschlußfähig, wenn 6 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§ 14

- 1) Die Administration wählt sich einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Einer der beiden ist ein Geistlicher.

- 2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der §§ 26 und 86 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Rahmen dieser Satzung und gemäß den Beschlüssen der Administration.

§ 15

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Beschlüssen der Administration. Jedoch kann die Administration einzelne Mitglieder oder bezahlte Kräfte (Angestellte) mit bestimmten Aufgaben betrauen. Diese sind in der Erledigung ihrer Aufgaben an die Weisung des Vorsitzenden gebunden, der in jedem Falle die Verantwortung trägt. Er hat der Administration regelmäßig über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Diese erteilt ihm jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung.

§ 16

- 1) Die Administration tritt nach Bedarf zusammen. Sie wird schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch die Post geladen. In dringenden Fällen genügt auch mündliche oder fernmündliche Ladung, wenn ohne Widerspruch zur Niederschrift festgestellt wird, daß jedes Mitglied rechtzeitig die Ladung erhalten hat.

- 2) Auf Antrag von wenigstens 3 Mitgliedern muß die Administration binnen 14 Tagen einberufen werden.

§ 17

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu errichten. In ihr ist die Beschlußfähigkeit festzustellen. Die Niederschrift beweist allein Inhalt und Wortlaut der gefaßten Beschlüsse. Sie ist jeweils in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzutragen und nach ihrer Genehmigung vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Administration zu unterzeichnen.

§ 18

1) Mindestens alle drei Jahre ist die gesamte Vermögensverwaltung einer eingehenden Prüfung durch die Wirtschafts- und Treuhandstelle des Landesverbandes der Inneren Mission in Nürnberg oder eine andere anerkannte Revisionsstelle zu unterwerfen. Davon bleiben Prüfungen unberührt, zu denen sich die Administration sonst veranlaßt sieht.

2) Der jeweilige Prüfungsbericht der Wirtschafts- und Treuhandstelle des Landesverbandes der Inneren Mission in Nürnberg oder der anderen Revisionsstelle ist in Abschrift der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 19

Anträge auf Aufhebung der Stiftung können nur in einer eigens dazu einberufenen Sitzung der Administration behandelt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 9 Mitgliedern und ist nur gültig, wenn er in einer weiteren, frühestens nach weiteren 14 Tagen stattfindenden Sitzung mit einer gleichen Mehrheit bestätigt wird.

§ 20

Im Falle des Erlöschens der Stiftung ist das verbleibende Vermögen einem näher zu bezeichnenden Kinderheim zu übergeben, das zu den Einrichtungen der Inneren Mission gehört und nach seiner Satzung und Geschäftsordnung als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt ist. Die Übergabe des Vermögens ist an die Bedingung zu knüpfen, daß es zur Erziehung bedürftiger oder minderbemittelter Kinder im Geiste des evangelischen Bekenntnisses verwendet wird.

§ 21

Die vorstehende Stiftungs-Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.Nov.1954 außer Kraft.

-.-.-.-

Augsburg, den 13.4.1964

gez. Konrad Rauter
1.Vorsitzender

Siegel:
Bayerisches Staats-
ministerium des Innern

Genehmigt
vom Bayer.Staatsministerium
des Innern
mit Entschl.vom 13.4.1964
Nr. IA 4 - 539-4 A/6